

TRAVEL IUS

Ausgabe 3 , 18. Februar 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv> herunterladen.

1. Abgegriffener Reisepass – Reise futsch [PDF:

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

2 Workshops: "Reiserecht von A – Z" und "Reiserecht plus"

3. Eisenbahn – neue Haftungsbestimmungen [PDF:

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

4. "Was gilt nun jetzt?" – Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre

5. Eisenbahn verspätet – Opernpremiere verpasst [PDF:

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

6. Zum Schluss: "Kissen-Gebühren"

Lieber Leserin, lieber Leser

Wer Konsumentenzeitschriften liest, wird regelmässig mit Pannen im Flugverkehr konfrontiert. Die Eisenbahn fristet ein Mauerblümchen-Dasein. Nur selten wird über sie berichtet. Die EU hat im Dezember die Fahrgastrechte-Verordnung in Kraft gesetzt. Diese Verordnung könnte zu ähnlichen Verhältnissen wie im Flugverkehr führen, wird befürchtet. Wir stellen Ihnen die neuen Passagierrechte im Eisenbahnverkehr in diesen und den folgenden "Travel ius" vor.

Mit freundlichen Grüssen

Rolf Metz

1. Abgegriffener Pass – Reise futsch

Gemäss einer Mitteilung im "Der Mobilitätsmanager", <http://dmm.travel> wurde einer Reisenden in Berlin das Boarding auf einen Flug nach Bangkok verweigert, weil ihr Pass aussen abgegriffen gewesen sei. Das Ganze geschah am 24. Dezember 2009(!). Die Pauschalreise endete abrupt. Wer haftet? Oder ist das Pech der Reisenden?

Es gibt ein internationales Abkommen aus der Mitte des letzten Jahrhunderts, welches Fluggesellschaften verpflichtet, nur Passagiere zu befördern, die auch die Einreisebestimmungen erfüllen. Ist dies nicht der Fall, muss die Fluggesellschaft den Fluggast wieder zurücktransportieren. Je nach Staat zahlt sie zudem eine saftige Busse.

Fluggesellschaften kontrollieren daher im eigenen Interesse die Reisepapiere. Die Airlines sind berechtigt, Passagiere, die die Einreisebestimmungen nicht erfüllen, abzuweisen. Das Problem ist nur, dass das Personal am Abfertigungsschalter bei diskutablen Fällen voraussehend entscheiden muss, ob die Einreise gewährt wird. – es muss etwas "hellsichtig" sein. Nur wenn objektiv gesehen ein Verschulden seitens des Check-in Personals gegeben ist, besteht eine Haftung.

Doch wer haftet? Die Person am Schalter, die Abfertigungsgesellschaft, die Fluggesellschaft oder bei einer Pauschalreise der Veranstalter? Der Passagier hat mit der Person am Schalter keinen Vertrag, so auch nicht mit der Abfertigungsgesellschaft. Hat er den Flug direkt bei der Fluggesellschaft gekauft, so ist sie die Ansprechpartnerin. Bei einer Pauschalreise der Reiseveranstalter. Fluggesellschaft resp. Reiseveranstalter müssen das schuldhafte Verhalten des Abfertigungspersonals verantworten.

Diese Haftung richtet sich nach dem allgemeinen Vertragsrecht resp. Pauschalreisegesetz. (Das Montrealer Abkommen findet in diesen Fällen keine Anwendung.). – Daneben kann eine Haftung der ausführenden Fluggesellschaft aus der EU Verordnung 261/2004 bestehen. Dies jedoch auch nur, wenn die Flugverweigerung nicht gerechtfertigt gewesen ist.

2. Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 9. März 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 16. März 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier

<http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops2>

Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

3. Eisenbahn – neue Haftungsbestimmungen

Auf den 3. Dezember 2009 hat die Europäische Union die Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, abgekürzt PRR) in Kraft gesetzt. Die Verordnung soll die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr besser schützen. – Doch die Vereinheitlichung betrifft im Moment nur den internationalen Eisenbahnverkehr (im nationalen Eisenbahnverkehr sind viele Ausnahmen möglich). Neben der PRR besteht ein weiteres internationales Abkommen, das COTIF/CIV. Um diese Rechtsordnungen zu koordinieren hat das Internationale Eisenbahntransportkomitee (CIT) Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) ausgearbeitet. – Die SBB hat die GCC-CIV/PRR übernommen.

Hier sind weiterführende Links:

<http://www.sbb.ch/fahrgastrechte>

<http://www.railpassenger.info>

<http://www.cit-rail.org/personenverkehr.html>

Wir stellen Ihnen die neuen Regelungen in den nächsten "Travel ius" an Hand von kleinen Geschichten vor.

4. "Was gilt nun jetzt?"- Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre

Dies könnte der Ausruf eines Reisebüromitarbeiter sein, der verzweifelt sich im Dschungel der Rechtsvorschriften verirrt hat. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, hat Mondial Assistance/Elvia auf den TTW 2009 eine neue Reiserechtsbroschüre herausgegeben: "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2009, Pauschalreisegesetz, Montrealer Übereinkommen, EU Verordnungen – was gilt jetzt?". Die Broschüre gibt es auf Deutsch und Französisch. Sie können sie gratis hier bestellen <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=broschueren>

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung abonniert werden.

5. Eisenbahn verspätet – Opernpremiere verpasst

Nehmen wir an, Sie hätten Theaterkarten für die "Scala" in Mailand gekauft. Anreise mit der Eisenbahn. Dummerweise erreicht der Eurocity (früher Cisalpino) mit erheblicher Verspätung Mailand. Sie verpassen die so ersehnte Premiere. Die teuren Theaterkarten werden nicht rückerstattet. Muss die Eisenbahn den Preis der Eintrittskarten ersetzen?

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) regeln diese Frage in Ziffer 9. Bei einer eingetretenen Verspätung von 60 Minuten oder mehr werden 25% des betreffenden Beförderungspreises, bei einer Verspätung von 120 Minuten oder mehr 50% des Preises rückerstattet. Eine weitergehende Haftung sehen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht vor. Das heisst, die Theaterkarten werden nicht bezahlt.

Ja, die Eisenbahn kann sich von dieser Haftung befreien, wenn sie nachweist, dass sie kein Verschulden an der Verspätung trägt oder der Reisende beim Kauf der Fahrkarten auf eine mögliche Verspätung hingewiesen worden ist.

Für einzelne Zugarten wie z.B. TGV können auch bessere Entschädigungspläne bestehen (TGV: ab 30 Minuten Verspätung, Rückerstattung 1/3 des Fahrpreises).

6. Zum Schluss: "Kissen-Gebühr"

Man ist über die "Kreativität" der Fluggesellschaften immer wieder von Neuem erstaunt. Da werden uns neue (Schlaf-)Sitze, neuer Komfort vorgeführt und angepriesen. Gleichzeitig Gebühren für Gepäck eingeführt. Oder eben für Kissen und Decken. Wobei Kissen und Decken trotz acht Dollar nicht uns gehören. – Es wird nicht lange dauern, sehen wir Passagiere mit eigenen Kissen und Decken einsteigen... Prof. Ronald Schmid meint dazu: "Es wird immer besser. Was früher mal Serviceleistung war, um Kunden zufriedenzustellen, wird inzwischen gnadenlos vermarktet. Oder wäre das Wort 'abgezockt' zutreffender?" (Newsletter DGfR).

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)